

Abg. Hartmann nahm Bezug auf die Protokollierung seines Wortbeitrags auf Seite 9, 3. Absatz, der Niederschrift und wies zur Klarstellung darauf hin, dass es sich bei den hier von ihm genannten Zuständigkeiten zum Thema Inklusion um keine abschließende Aufzählung gehandelt habe, sondern weitere Zuständigkeiten nicht ausgeschlossen seien.

Sonstige Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt mit dieser Klarstellung somit als anerkannt.